

II-269 der Belehrung zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 25. Juni 1980

No. 1326/1

A n f r a g e

der Abgeordneten MACHUNZE, Dr. KOHLMAYER, VOLLMANN und Genossen

an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Auslegung des § 18 ARÜG.

Aus einem gegebenen Anlaßfall scheint es notwendig zu sein, die Frage des § 18 ARÜG aufzurollen. Der Gesetzgeber hat Maßnahmen getroffen, daß österreichische Staatsbürger, die einen Anspruch auf eine ausländische Sozialversicherungsleistung haben, ihren Wohnsitz nach Österreich verlegen und die Rente nicht nach Österreich überwiesen erhalten, in Fällen einer besonderen Berücksichtigungswürdigkeit aus sozialen Gründen einen Vorschuß auf die ausländische Rente erhalten können. Dieser wird nach § 18, Abs. 4 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewährt.

Wie private Erhebungen ergeben haben, werden derzeit folgende Vorschüsse gewährt:

Pensionsversicherung der Angestellte

2 Fälle mit einem monatlichen Aufwand von zusammen 462.20 S

Pensionsversicherung der Arbeiter

2 Fälle mit einem monatlichen Aufwand von zusammen 1.864.- S

Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherung

1 Fall mit einem monatlichen Aufwand von monatlich 940.- S

Diese Ziffern zeigen, daß die Zahl der Vorschußempfänger sehr klein und der dafür erforderliche Aufwand sehr gering ist. Obwohl der § 18 ARÜG keine Bestimmung darüber enthält, daß ein Vorschuß erst dann gewährt werden darf, wenn es vorher zu einer Leistung der öffentlichen Fürsorge gekommen ist, wurde in einem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an einen Versicherungsträger mitgeteilt, daß "erst die Zuerkennung einer laufenden Fürsorgeunterstützung das Vorliegen

besonderer sozialer Berücksichtigungswürdigkeit als gegeben erscheinen" läßt.

Diese Verweisung auf die öffentliche Fürsorge ist in § 18 ARÜG in keiner Weise festgelegt. Nun ist aber die Praxis der Fürsorge in den verschiedenen Bundesländern keineswegs einheitlich. In einem konkreten Fall führt die Gewährung einer Vorschußleistung gem. § 18 ARÜG in der Höhe von S 784.- monatlich zu einer Kürzung der ursprünglich in der Höhe von S 570.- gewährten Fürsorgeunterstützung auf monatlich S 273.-. Andere Fälle sind bekannt, in denen Fürsorgeträger die Zuerkennung einer Fürsorgeleistung ablehnen, wenn Kinder oder Enkelkinder der Vorschußwerber über ein Einkommen verfügen.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei den Vorschußwerbern um einen sehr kleinen Personenkreis in fortgeschrittenem Lebensalter handelt, richten die Unterzeichneten an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung nachstehende

A n f r a g e n :

- 1) Auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen wird die Gewährung eines Vorschusses auf eine ausländische Rentenleistung davon abhängig gemacht, daß zuerst der örtlich zuständige Fürsorgeträger eine Leistung zu erbringen hat ?
- 2) Ist die Frau Bundesminister bereit, die Frage der Anwendbarkeit des § 18 ARÜG grundsätzlich zu überprüfen und eine Handhabung dieser Bestimmungen zu veranlassen, die den sozialen Ansichten des Gesetzgebers entspricht?
- 3) Sind Sie, Frau Bundesminister bereit/^{mitzuteilen,} in wieviel Fällen die Gewährung eines Vorschusses auf eine ausländische Rentenleistung abgelehnt wurde ?